

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Süderbrarup für die Benutzung der Angebote im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule in der Nordlicht- Schule

Aufgrund der § 24a der Amtsordnung für Schleswig- Holstein vom 28.02.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 346) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 06.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Süderbrarup für die Benutzung der Angebote im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule in der Nordlicht-Schule erlassen.

Artikel 1

Der § 3 Abs. 1 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste wird durch folgende Neufassung ersetzt:

1. Die Betreuungs- und Bildungsangebote finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss bis 16:00 Uhr und Freitag bis 14.00 Uhr statt.

Artikel 2

Der § 7 Abs. 1 Gebühr für die Nutzung des Betreuungsangebots wird durch folgende Neufassung ersetzt:

1. Für die Teilnahme am Betreuungsangebot der Nordlicht-Schule von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr / Freitag bis 14:00 Uhr werden Benutzungsgebühren/Elternbeiträge erhoben.

a) für die Betreuung des 1. Kindes von Mo-Fr.	65,00 €
b) für die Betreuung des 2. Kindes und jedes Geschwisterkindes jeweils	45,00 €
c) für die verkürzte Betreuung (bis 13:30 Uhr)	40,00 €
d) Notfalltagskarten	6,50 €

Artikel 3

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Süderbrarup für die Benutzung der Angebote im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule in der Nordlicht-Schule tritt zum 01.02.2022 in Kraft.

Süderbrarup, den 20.12.2021

Amtsvorsteher


T. Detlefsen



Aushang am / Internet : 21. Jan. 2022

Abzunehmen am / Internet: 29. Jan. 2022